

Reglement „Forschungskommission der Universität St. Gallen“

vom 14. Dezember 2015

Der Senat der Universität St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 30 Abs. 3 des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010¹

als Reglement:

Art. 1 Aufgaben

¹Die Forschungskommission nimmt Aufgaben im Forschungsbereich, insbesondere in der Forschungsförderung und -politik, wahr.

²Über Fragen der Forschungspolitik der Universität ist die Forschungskommission zu informieren und auf Wunsch anzuhören. Die Forschungskommission kann Anträge an die akademischen Organe der Universität stellen. Sie berät die übrigen Universitätsorgane auf deren Wunsch in Fragen der Forschung.

³Die Forschungskommission beschliesst und überwacht die Verwendung der von ihr zu vergebenden Forschungsmittel der Universität.

⁴Einzelheiten zur Behandlung der Beitragsgesuche regelt der Senatsausschuss in einem Reglement, welches namentlich das Verfahren zur Ausschreibung und Beurteilung von Gesuchseinreichungen festlegt.

Art. 2 Zusammensetzung

¹Der Forschungskommission gehören als Mitglieder an:

- a) die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm bestimmte Prorektorin oder ein Prorektor;
- b) die Präsidentin oder der Präsident, die oder der aus dem Kreis der Ordentlichen Professorinnen und Ordentlichen Professoren stammt;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Abteilung, die oder der aus dem Kreis der Ordentlichen Professorinnen und Ordentlichen Professoren stammt;
- d) eine Angehörige oder ein Angehöriger des Mittelbaus;
- e) eine Studentin oder ein Student der Doktoratsstufe;

²Der Senat kann in besonderen Fällen weitere Personen als Mitglieder wählen.

³Für die Mitglieder müssen zudem Ersatzvertretungen gewählt werden. Das Stimmrecht der Mitglieder wird im Falle ihrer Verhinderung auf deren Ersatzvertretung delegiert.

⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

⁵Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Forschungskommission und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Forschungskommission nach aussen, wobei diese Befugnis an ein anderes Mitglied der Forschungskommission delegiert werden kann;
- b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Kommissionssitzungen.

Art. 3 Wahl und Amtsdauer

¹Der Senat bestellt die Mitglieder der Forschungskommission und deren Ersatzvertretungen und wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Vertretungen des Mittelbaus und der Doktoratsstufe werden durch die jeweilige Teilkörperschaft selbst bestimmt.

²Die Amtsdauer der Mitglieder der Forschungskommission beginnt normalerweise jeweils am 1. Februar und beträgt zwei Jahre. Abweichend davon beginnt für die Vertretung der Doktoratsstufe die Amtsdauer am 1. Juni und beträgt ein Jahr.

³Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds der Forschungskommission darf die Dauer von acht Jahren nicht überschreiten. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten ist ebenfalls auf acht Jahre beschränkt; die Amtszeit als Mitglied vor der Präsidentschaft wird nicht dazu gezählt.

Art. 4 Arbeitsweise

¹ sGS 217.15

¹Die Forschungskommission tritt jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen zusammen. Sie kann Arbeitsgruppen bilden, um bestimmte Geschäfte vorzubereiten und in dringlichen Fällen soweit zulässig als Vollzugsorgan zu agieren.

²Die laufenden Geschäfte der Forschungskommission werden durch die Geschäftsstelle der Forschungskommission geführt. Die Geschäftsstelle wird durch die Rektorin oder den Rektor im Einvernehmen mit der Präsidentin oder den Präsidenten der Forschungskommission eingesetzt.

Art. 5 Beschlussfassung

¹Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

²Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

³In dringlichen Fällen kann von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ein Zirkularbeschluss eingeleitet oder ein Präsidialentscheid gefällt werden. Ein Zirkularbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Beschlussfassungen bis maximal CHF 10'000 kann der Präsident im Präsidialentscheid fällen. Die Kommission ist über derartige Beschlüsse spätestens anlässlich der nächsten Sitzung zu informieren.

Art. 6 Ausstand

¹Die Mitglieder der Forschungskommission treten in den Ausstand und beteiligen sich weder an der Vorbereitung der Gesuchsevaluation noch an deren Beschlussfassung, sobald ein Befangenheitsgrund² vorliegt. Im Zweifel entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über das Vorliegen eines derartigen Grundes.

Art. 7 Sitzungen

¹Die Sitzungen sind so anzusetzen, dass möglichst alle Kommissionsmitglieder teilnehmen können. Termine werden möglichst ein Jahr im Voraus bestimmt.

²Die Einladung inkl. Traktandenliste erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle der Forschungskommission, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

³Die Unterlagen zur Sitzung werden den Mitgliedern möglichst mit der Einladung zur Sitzung zugänglich gemacht.

⁴Die Beratungen der Forschungskommission sind nicht öffentlich.

⁵Die Sitzungen werden protokolliert. Insbesondere sind die Gründe für die Ablehnung oder Zuspache von Gesuchen an die Forschungskommission in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 8 Kommissionsgeheimnis

¹Die Mitglieder sind während ihrer Amtszeit und über ihre Amtszeit hinaus zur Verschwiegenheit über die Antragsstellungen und die persönlichen Angaben der Antragstellenden verpflichtet.

Art. 9 Informationspflicht

¹Die Forschungskommission orientiert den Senat und den Universitätsrat jährlich über ihre Tätigkeit.

Art. 10 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Dieses Reglement ist universitätsintern bekannt zu machen und tritt ab dem 1. Februar 2016 in Kraft.

²Das Reglement für die Forschungskommission an der Hochschule St.Gallen vom 26. November 1976 wird aufgehoben.

² Im Sinne von Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) und Art. 10 der Richtlinien zur Integrität wissenschaftlichen Arbeitens vom 24. Februar 2015.